

Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums

zwischen

1. Frau/Herr
gesetzlich vertreten durch

.....
- Praktikant/in –
und
2. der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin
vertreten durch den Vorstand
Herrn Frank Olie und Frau Christina Lier diese
vertreten durch die Schulleitung der Schule
Evangelisches Gymnasium zum Grauen Kloster
Salzbrunner Str. 41, 14193 Berlin
- Schulträger –
und
3.
.....
.....
- Betrieb -

§ 1 - Allgemeines

Das Schülerpraktikum ist eine Schulveranstaltung. Der/die Praktikant/in soll die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines betrieblichen Ablaufes kennenlernen und seine/ihre eigenen beruflichen Fertigkeiten erproben. Die Durchführung des Schülerpraktikums erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über das Schülerbetriebspraktikum sowie der Rahmenlehrpläne.

§ 2 – Beginn und Dauer des Praktikums

Das Betriebspraktikum dauert zwei (2) Wochen. Das Praktikum beginnt am 12.02.2024 und endet am 23.02.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 – Ansprechpartner

1. Das Praktikum wird im Betriebsteil durchgeführt.
2. Von Seiten des Betriebes wird/werden folgende/r Vertreter als Ansprechpartner für den Schulträger und den Praktikanten benannt:

Name:
Name:

Die Ansprechpartner übernehmen während des Praktikums die Aufsichtspflicht und die fachliche Anleitungsfunktion.

Bei Gefahr in Verzug für Gesundheit oder Leben und des Eintritts von Schäden zum Nachteil des Betriebes oder von Betriebsangehörigen können auch andere Mitarbeiter des Betriebes die erforderlichen Weisungen erteilen.

3. Die Schule benennt für das Praktikum folgende Lehrkräfte als Ansprechpartner für den Betrieb und den Praktikanten:

Name:	Tel.
Name:	Tel.

§ 4 – Pflichten der Vertragspartner

1. Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,
 - dem/der Praktikanten/in im Rahmen seiner Möglichkeiten die nötigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten so zu vermitteln, dass er/sie seine/ihre Eignung für das getestete Berufsbild einschätzen kann. Eine Verpflichtung zur späteren Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis entsteht hierdurch nicht.
 - die Bestimmungen zum Jugend- und Arbeitsschutz einzuhalten,
 - dem der Praktikanten/in einen schriftlichen Praktikumsnachweis auszustellen.
2. Der/die Praktikant/in verpflichtet sich,
 - den Praktikumsplan einzuhalten und sich zu bemühen, das Praktikumsziel zu erreichen,
 - die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - den Weisungen der Mitarbeiter und des Betreuers im Unternehmen nachzukommen und
 - die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die Betriebsordnung zu beachten und einzuhalten,
 - den Vorschriften über die Schweigepflicht während des Praktikums und danach nachzukommen,
 - den Betrieb im Falle der Arbeitsverhinderung unverzüglich zu informieren. Im Krankheitsfall ist darüber hinaus spätestens ab dem 3. Krankheitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Betrieb einzureichen. Der Schulträger ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5 – Tägliche Beschäftigungszeit

Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit sowie die Pausen richten sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie den betrieblichen Gegebenheiten.

§ 6 – Vergütung und Urlaub

Der/die Praktikant/in hat keinen Anspruch auf Vergütung und Urlaub.

§ 7 – Versicherungen, Arbeits-, Jugend- und Unfallschutz

1. Der gesetzliche Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz wird durch den Schulträger gewährleistet. Der Krankenversicherungsschutz ist privat durch den/die Praktikanten/in geregelt.
2. Der Betrieb trifft Vorsorge für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche. Er gewährleistet, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Persönlichkeitsrechten erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind. Der/die Praktikant/in ist vor Beginn des Betriebspraktikums über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren, denen er/sie während des Aufenthaltes im Betrieb ausgesetzt sein kann. Er/Sie darf sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren.
Gesetzlich vorgeschriebene persönliche Arbeitsschutzmittel werden durch den Betrieb für die Dauer des Praktikums kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 8 - Sonstiges

Sollte der/die Praktikant/in in grober Form gegen die Betriebsordnung oder Weisungen verstoßen oder sich ein sonstiges Fehlverhalten zuschulden kommen lassen, ist unverzüglich der unter § 3 benannte Ansprechpartner des Schulträgers zu benachrichtigen.

Von der unter § 2 genannten Laufzeit des Vertrages bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikumsvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB unberührt. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern erfolgen.

§ 9

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht.

Alle drei Parteien haben eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Berlin,

--	--

Betrieb

Schulträger

--	--

Praktikant/in

gesetzl. Vertreter